



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

BAUAKADEMIE: INTERNATIONALES SCHINKEL-FORUM FÜR DIE NACHHALTIGE GESTALTUNG VON LEBENS-RÄUMEN

Glienicker Straße 36, D-14109 Berlin, Tel.: +49 30 805 54 63, foerderverein-bauakademie@jtskom.net, www: foerderverein-bauakademie.de

FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

10. / 20. Mai /
12. Juni 2020

P pdf 836(a)N (ersetzt P pdf 834 / 836)

Zur Berufungsverhandlung zur Besetzung der Gründungsdirektion der Bundesstiftung Bauakademie

Anfang Mai 2020 wurden hinsichtlich der Berufungsverhandlung am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zur Besetzung der Gründungsdirektion der Bundesstiftung Bauakademie zunächst rechtlich-organisatorische Fragen geklärt. Weitere mündliche Sachvorträge sind nicht vorgesehen. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Das Arbeitsgericht hatte vorinstanzlich entschieden, dass auch bei der bürgerlich-rechtlichen Bundesstiftung Bauakademie bei einer Stellenbesetzung die Regelungen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen gelten würden, was gegenüber einem Kläger nicht eingehalten worden sei. Insoweit konnte der vorher ernannte Bewerber die Stelle als Gründungsdirektor (zunächst) nicht antreten. Inzwischen hat er den Stiftungsrat der Bundesstiftung Bauakademie aus unterschiedlichen und auch verständlichen Gründen (z.B. die Berichterstattung um den "Offenen Brief" aus der Architekturszene und dritten Termin-aufschiebenden Bedingungen) gebeten, ihn von seiner Berufung zu entbinden. Das ist bedauerlich, da eine allgemeine Empörung über selbst verbreitete Fake-news eine Sachentscheidung zunichte machte, und einige Beteiligte sogar meldeten, damit eigenen (konträren) Ansichten zum Durchbruch verholfen zu haben. Dieser Vorgehensweise muss auf breiter Ebene entgegen werden.

Die Bundesstiftung Bauakademie ist an der Berufung interessiert, um die Grundsatzfrage der privatrechtlichen Stellenbesetzung zu klären. Es dreht sich also nicht - wie allgemein berichtet wurde - um Personen. Es ist eine Auslegungsfrage zu klären. Der Widerspruch, dass der Klagende einerseits Rekonstruktionen grundsätzlich ablehnt und dennoch andererseits eine Einrichtung leiten wollte, die eine Rekonstruktion durchführen soll, spielte keine Rolle. Dennoch ist der gesamte Vorgang absurd; denn bei seiner Haltung dürfte der Klagende bei keiner Einrichtung mit einer Ernennung rechnen.

Eine andere Kammer des Arbeitsgerichts hatte die Klage eines weiteren Bewerbers zu Gunsten der Bundesstiftung Bauakademie entschieden. Auch hier war eine Berufung zugelassen, es ist jedoch nicht bekannt, ob davon Gebrauch gemacht wird. Ende Januar 2020 folgte der Stiftungsrat der Bundesstiftung Bauakademie der Empfehlung deren Stiftungsrates, die Stelle der Vizedirektion mit Frau Julia Rust zu besetzen

In der Satzung der Bundesstiftung Bauakademie und in den ergänzenden Unterlagen wird der privatrechtliche Charakter ausführlich begründet. Diese Stiftung ist auch nicht per Gesetz gegründet worden, und sie nimmt auch keine öffentlichen Aufgaben wahr. Insoweit ist sie **kein** öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Grundsätzlich muss sich die Bundesstiftung Bauakademie um private Finanzierungen bemühen. Der Bund hat mitgeteilt, dass er sich an der Finanzierung der späteren Betriebskosten lediglich beteiligen wolle. Der Bundestag hat die Übernahme der Kosten für den Wiederaufbau der Bauakademie in Höhe von 62 Mio. Euro übernommen.

Zum Zeitpunkt der Klageentscheidung war der Stiftungsrat nicht nur mit Vertretern / Vertreterinnen politischer Gremien besetzt. In der Findungskommission wirkten auch leitende Mitglieder aus dem Architekten- und Ingenieurbereich mit. Offen war lediglich noch die Besetzung mit Vertretungen bauakademierelevanter Gruppen. Auch der Beirat, in dem analoge Kräfte vertreten sein sollen, war noch nicht gebildet worden.

Im Ergebnis ist bislang eine Zeitverzögerung hinsichtlich der Umsetzung des Bauakademieprojekts eingetreten. Es ist zu hoffen, dass das Berufungsverfahren im Sinne der privatrechtlichen Bundesstiftung Bauakademie endet, so dass deren Gründungsdirektion den eingetretenen Zeitverzug mindestens teilweise wieder einholen kann.

Wolfgang Schoele

Nachtrag

Das Landesarbeitsgericht Berlin bestätigte am 12. Juni den im Januar 2020 erwirkten Stopp des Besetzungsverfahrens für die Direktorenstelle. Obwohl der ernannte Gründungsdirektor mitgeteilt hat, dass er nicht mehr zu Verfügung stünde, ging die Stiftung aus grundsätzlichen Erwägungen in Berufung.

Die Richterin begründete ihr Urteil mit der Konstruktion der Stiftung, die zwar als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet wurde, de facto aber als staatliches Organ agiert. Sie müsse bei der Besetzung ihrer Stellen daher denselben Prinzipien folgen, die für öffentliche Ämter gelten. Weiteres siehe Pdf-Datei 388 Erg / 840 <http://www.foerderverein-bauakademie.de/vorab.html>

W.S.

Förderverein für die Schinkelsche Bauakademie e.V.

Konto bei der Weberbank AG, Berlin, IBAN: DE68 1012 0100 1004 0727 63, BIC: WELADED1WBB

VR: 15550 B AG Charlottenburg; Steuer-Nr.: 27/665/60070 FA f. Körperschaften I, 14057 Berlin

Vorstand: Prof. Dr. Karin Albert (Erste stellv. Vorsitzende), Prof. Dr.-Ing. Willi Hasselmann (Zweiter stellv. Vorsitzender),

Dipl.-Ing. Peter Klein (Schatzmeister), Wolfgang Schoele (Vorsitzender und Schriftführer)

Ehrenmitglieder: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Arndt (verstorben), Prof. Dr. Winfried Baer (verstorben), Dipl.-Ing. Horst Draheim

Der Förderverein Bauakademie e.V. ist Mitglied

im „Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V.“ und in der Gesellschaft „planen-bauen 4.0 GmbH“



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

BAUAKADEMIE: INTERNATIONALES SCHINKEL-FORUM FÜR DIE NACHHALTIGE GESTALTUNG VON LEBENSÄÄUMEN

Glienicker Straße 36, D-14109 Berlin, Tel.: +49 30 805 54 63, foerderverein-bauakademie@jtskom.net, www: foerderverein-bauakademie.de